



Richtlinien

über die Gewährung einer Vereinsförderung für zusätzliche niederschwellige Sportangebote in Form der Übernahme einer zeitlich limitierten Versicherung von Nichtvereinsmitgliedern

Präambel

Die Gesundheitsförderung für die gesamte Bevölkerung ist dem Landkreis ein großes Anliegen. Insbesondere die Unterstützung zur Erhaltung bzw. Verbesserung der eigenen Gesundheit sowie zur Minimierung von Krankheitsrisiken soll entwickelt werden.

Durch die Gewährung der Förderung sollen die Sportvereine in die Lage versetzt werden, ihre Bewegungsangebote zu erweitern und für alle Schichten der Bevölkerung zugänglich zu machen. Somit kann dem allgemeinen Bewegungsmangel entgegengewirkt werden und eine gesundheitsgerechte Lebensweise gefördert werden.

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden Maßnahmen im Bereich des Bewegungsangebots für die Bevölkerung, die der Gesundheitsförderung dienen:
 - Übernahme der Versicherungskosten im Rahmen einer zeitlich begrenzten Teilnahme von Nichtvereinsmitgliedern an Kurstagen des beantragenden Vereins
2. Gefördert wird eine Maßnahme der Gesundheitsförderung nur, wenn sie von einem Übungsleiter mit gültiger und zulässiger Lizenz durchgeführt wird. Über die Zulassung entscheidet das Landratsamt Erding.

§ 2 Maßnahmen der Gesundheitsförderung

Maßnahmen der Gesundheitsförderung liegen vor, wenn:

1. das Angebot niederschwellig und für jedermann zugänglich ist
2. wenn sie von Nichtvereinsmitgliedern genutzt werden

§ 4 Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind die dem Bayerischen Landessportverband und dem Bayerischen Sportschützenbund angeschlossenen Vereine und Verbände im Landkreis Erding.
2. Nicht antragsberechtigt sind sonstige im Bereich des Sports tätige Organisationen und die Kommunen.

§ 5 Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung wird in Form von Übernahme der zeitlich limitierten Versicherung nach § 1 gewährt.
2. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der hierfür jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel.
3. Der Zuschuss umfasst einen Pauschalversicherungsbetrag pro Trainingseinheit pro Nichtvereinsmitglied. Pro Kommune werden für Nichtvereinsmitglieder maximal 200 Kurstage versicherungsrechtlich gefördert. Hierbei dürfen pro Nichtmitglied nicht mehr als 10 Kurseinheiten pro Jahr in Anspruch genommen werden.
4. Die Zuschüsse für das Projekt „Gesunder Landkreis Erding“ werden jährlich anteilig gewährt.

§ 6 Voraussetzungen für die Förderung

1. Die Anbieter müssen begleitende Dokumentationen und Evaluationen führen und diese dem Landratsamt Erding nachweisen.
2. Die Übungsleiter müssen zum Stichtag eine gültige und zulässige Lizenz nachweisen können.

§ 7 Verfahren

1. Die Landkreiszuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
2. Der Antrag bezieht sich auf ein Kalenderjahr. Stichtag ist der 31. Dezember.
3. Der Antrag ist bis spätestens 01.03. des Folgejahres beim Landratsamt Erding einzureichen.

4. Zum Stichtag am 31. Dezember des laufenden Jahres sind folgende Dokumente einzureichen:
 - eine genaue Auflistung der Teilnehmer (Name, Anschrift, Geburtsdatum) und deren Unterschriften
 - ausgefüllte Evaluationsbögen
5. Der Landkreis Erding behält sich vor weitere Unterlagen anzufordern.
6. Die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt durch die Geschäftsstelle Gesundheitsregion^{plus} des Landkreis Erding.
7. Der Zuschuss wird einmal jährlich nach Überprüfung des Antrags an die/den beantragende/n Organisation oder Verein nach § 4 ausbezahlt.
8. Der Landkreis Erding ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle sowie die angebotenen Maßnahmen zu prüfen.
9. Stellt sich heraus, dass die Fördermittel ungerechtfertigt gewährt wurden, können diese vom Fördergeber zurückgefordert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am ... in Kraft.

Erding,

Martin Bayerstorfer
Landrat